

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Zolldienstleistungen

Für Zolldienstleistungen der LGI Logistics Group International GmbH (LGI) gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn LGI solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihre Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos durchführt. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ebenso der Schriftform wie der Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Diese AGB gelten für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Haftung und Freistellung

1. Die LGI arbeitet auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. Dem Auftraggeber ist der Inhalt der ADSp 2017 (<http://www.lgi.de/downloads>) bekannt.
2. Unbeschadet der Haftungsregelungen in den Ziffern 22-25 ADSp 2017 ist die Haftung der LGI, auf € 5.000,00 (Euro fünftausend) je Schadensereignis, maximal € 10.000,00 (Euro zehntausend) pro Kalenderjahr, beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist. Eine Haftung der LGI für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Von Ansprüchen in- oder ausländischer Zollbehörden, die gegen LGI geltend gemacht werden, deren Befriedigung im Innenverhältnis der Parteien jedoch dem Auftraggeber obliegt, stellt der Auftraggeber LGI auf erstes Anfordern frei.

Abgaben (Zölle, EUST)

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung sämtlicher Abgaben, die im Rahmen der von LGI für den Auftraggeber vorgenommenen Zollanmeldungen anfallen (z.B. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Anti-Dumping-Zölle, etc.).
5. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Abgaben verpflichtet sich der Auftraggeber ebenfalls zur Zahlung etwaiger Zollstrafen und Säumniszuschläge.
6. LGI behält sich vor, vor der zollrechtlichen Anmeldung von Waren vom Auftraggeber Sicherheiten über die zu erwartenden Einfuhrabgaben zu verlangen oder diese dem Auftraggeber in Vorkasse zu berechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zollanmeldungen für den Auftraggeber durch LGI in zollrechtlich direkter oder indirekter Vertretung vorgenommen werden. Insbesondere bei der Wahrnehmung von regelmäßigen Zollanmeldungen für den Auftraggeber, bei denen monatlich mit Einfuhrabgaben von mehr als € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) zu rechnen ist, behält sich LGI vor, vor Auftragsausführung eine Bankbürgschaft einer europäischen Großbank vom Auftraggeber als Sicherheit für die Abfertigung zu verlangen.
7. Die in dem Fall zu beschaffende Bankbürgschaft muss der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Zollverbindlichkeiten, die in Ausführung der vorliegenden Geschäftsbeziehung zwischen LGI und dem Auftraggeber entstehen, dienen. Die Bankbürgschaft ist als Höchstbetragsbürgschaft auszugestalten. Der Höchstbetrag beträgt 150 % der Zollschuld des Monats, der in den letzten zwölf Monaten vor dem Bürgschaftsverlangen der LGI die höchste Zollschuld aufwies. Es ist auf die Einreden aus §§ 770, 771 BGB zu verzichten, wobei der Verzicht auf die Einrede aus § 770 Abs. 2 BGB nicht für die Aufrechnung mit Forderungen gilt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Soweit eine Inanspruchnahme der Bürgschaft durch LGI erfolgt, ist der Auftraggeber zu einer Erhöhung des Bürgschaftshöchstbetrags oder der Beibringung einer weiteren Bürgschaft in entsprechender Höhe verpflichtet. Bürgschaften sind im Falle eines Vertrags mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses und 3 (drei) Jahre danach, andernfalls für die Dauer von 3 (drei) Jahren zu befristen.
8. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Sicherheit auch durch Barhinterlegung bei LGI erfolgen. Ziffer 7 gilt entsprechend.
9. Sollten mit dem Auftraggeber Regelungen getroffen werden, dass LGI Abgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für den Auftraggeber verauslagt, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Bezahlungen der verauslagten Beträge. In diesem Zusammenhang behält sich LGI vor, eine Provision auf den Abgabebetrag dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Einfuhr

10. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge zur Einfuhrabfertigung erforderlich sind und gibt diese LGI in Textform bekannt. LGI hat diese Angaben nicht nachzuprüfen.
11. LGI ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber.
12. Das Merkblatt „0466/Ausfüllanleitung zum Zollwert D.V.1“ auf der Homepage der Zollbehörde ist dem Auftraggeber bekannt. Er verpflichtet sich, alle hierin genannten, den Zollwert betreffenden Umständen und etwaige spätere Änderungen zu beachten und unseren Bevollmächtigten rechtzeitig vor Abgabe der Zollwertanmeldung bekanntzugeben.
13. Einfuhranmeldungen werden von LGI für den Auftraggeber nur in direkter zollrechtlicher Vertretung gem. Art. 18 und 19 UZK durchgeführt.
14. Sind für die Erstellung eines Einfuhrdokuments Unterlagencodierungen notwendig, die nicht vom Auftraggeber im Vorfeld übermittelt wurden, ist die LGI aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung der Codierung berechtigt. LGI übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Codierungen, wenn die Unrichtigkeit der ermittelten Codierung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
15. LGI behält sich vor, die Zollabfertigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
 - Zahlungsverzug des Auftraggebers
 - fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung
 - unzureichende Warenbeschreibung
 - fehlende Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Versandverfahren

16. Wird der Beförderer/Fahrer vom Auftraggeber beauftragt, Ware und zugehörige Dokumente für ein Zollversandverfahren (NCTS) abzuholen, ist der Auftraggeber für die ordnungsgemäße und fristgerechte Gestellung der Waren verantwortlich. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Gestellung im NCTS-Versandverfahren, welches der Auftraggeber der LGI in Auftrag gegeben hat, übernimmt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung von Such- und Mahnverfahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestbearbeitungspauschale für nicht ordnungsgemäß gestellte Waren in Höhe von jeweils EUR 110,00 (Euro einhundert und zehn) netto je NCTS-Verfahren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehraufwand wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

Ausfuhr

17. Der Auftraggeber ist Ausführer der Ware. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge zur Ausfuhrabfertigung erforderlich sind und gibt diese LGI in schriftlicher Form bekannt. LGI hat diese Angaben nicht nachzuprüfen.
18. LGI wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber nicht als Ausführer oder in indirekter Vertretung tätig. Eine abweichende Vereinbarung kann nur im Einzelfall erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des verantwortlichen BU Manager. Eine anderweitige Vereinbarung oder der Verzicht auf diese Klausel ist unwirksam, es sei denn, der verantwortliche BU Manager hat der Vereinbarung bzw. dem Verzicht schriftlich zugestimmt.
19. Sind für die Erstellung eines Ausfuhrdokuments Unterlagencodierungen notwendig, die nicht vom Auftraggeber im Vorfeld übermittelt wurden, ist die LGI aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung der Codierung berechtigt. LGI übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Codierungen, wenn die Unrichtigkeit der ermittelten Codierung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

20. Ausfuhranmeldungen werden von LGI für den Auftraggeber nur in direkter zollrechtlicher Vertretung des Anmelders durchgeführt.
21. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die außenwirtschaftliche Prüfung der zur Ausfuhr stehenden Waren, insbesondere in Bezug auf waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos und Sanktionen.
(Eine personenbezogene Prüfung gegen maßgebliche EU- und US-Sanktionslisten bietet LGI gegen Gebühr an)
22. Besteht eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der Waren, übergibt der Auftraggeber LGI rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen im Original.

Zolltarifliche Einreihung

23. Sofern vom Auftraggeber separat beauftragt, führt LGI eine unverbindliche zolltarifliche Einreihung von Waren durch. Hierbei werden einzelnen Artikeln Zolltarifnummern zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aufgrund von Informationen, die LGI zu diesem Artikel vorliegen. Für eine korrekte zolltarifliche Einreihung verpflichtet sich der Auftraggeber, LGI Informationen insbesondere zu Verwendungszweck, Materialien oder Beschaffenheit des jeweiligen Artikels in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (z.B. in Form von Datenblättern).
24. Sofern die Zollbehörden eine von LGI vorgenommene zolltarifliche Einreihung von Waren als unrichtig ansehen, kann dies
 - zu Steuernachforderungen führen, die vom Auftraggeber zu tragen sind. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungen, die aufgrund solcher Nachforderungen zu leisten sind, die Zuweisung einer eventuellen unrichtigen Zolltarifnummer durch LGI nicht ursächlich und LGI für derartige Zahlungen folglich nicht haftbar ist; vielmehr handelt es sich um Zahlungen, die ohnehin aufgrund der richtigen zolltariflichen Einreihung des Artikels an die Zollbehörden zu zahlen gewesen wären.
 - zu Bußgeldern führen. Soweit gegen LGI oder ihre Mitarbeiter¹ Bußgelder wegen fehlerhafter oder fehlender Tarifierung verhängt werden, stellt der Auftraggeber LGI und ihre Mitarbeiter von diesen Bußgeldern frei.
25. Eine verbindliche Auskunft über die zolltarifliche Einreihung von Waren kann der Auftraggeber bei den zuständigen Zollbehörden beantragen.

Sonstiges

26. Der Auftraggeber hat die Pflicht, gegenüber LGI alle für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben im Rahmen eines Abfertigungsauftrages mitzuteilen. Für die Durchführung von Aufträgen stellt der Auftraggeber LGI soweit notwendig eine entsprechende übertragbare Vollmacht aus.
27. Die Abrechnung für erbrachte Beratungs- und/oder Abfertigungsleistungen wird grundsätzlich nach Aufwand erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung bzw. – Gutschrift (z.B. wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden.
28. LGI ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen und diese eigenständig auszuwählen. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Erfüllungsgehilfen für LGI die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.
29. Auswertungen für den Auftraggeber werden nach bestem Wissen durchgeführt. Wenn auf dieser Basis Aktionen ableitet werden, die wirtschaftliche Konsequenzen haben, ist die LGI für Folgeschäden nicht haftbar.
30. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Pandemie, Epidemie, Cyber- oder Ransomwareangriffe, Krieg, Aufruhr, Streik) oder auf sonstige, nicht von LGI zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Soweit ein Schaden oder zur Leistungserbringung erforderlicher Mehraufwand

¹Der Begriff „Mitarbeiter“ und andere im Folgenden verwendete männliche Formen werden neutral für Frauen und Männer gebraucht.

auf das vorbezeichnete Ereignis zurückzuführen ist, wird eine Haftung der LGI ausgeschlossen bzw. ist der entstehende Mehraufwand vom Auftraggeber zu tragen.

31. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber LGI und gegenüber den Zoll-/Finanzbehörden, bei behördlichen Anfragen sowie bei Erstattungsanträgen sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen.
32. Der Auftraggeber und die LGI sind sich darüber einig, dass LGI nach Ziffer 20 ADSp 2017 ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen LGI im Geschäftsverkehr Besitz erlangt.
33. Alle Daten des Auftraggebers, einschließlich eventuell mitgeteilter persönlicher Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers, werden ausschließlich zur Abwicklung von Aufträgen gespeichert und verwendet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung im obigen Sinne einverstanden und wird gegebenenfalls entsprechende Einverständniserklärungen seiner Mitarbeiter einholen. Alle Daten werden von der LGI im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.
34. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, sich auf eine wirksame und durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu einigen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
35. Erfüllungsort für alle von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist Herrenberg. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, ist Stuttgart.
36. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.